Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 22.12.2022

1. Satzung zur Änderung der Archivordnung der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 18.06.2013, in der Fassung vom 20.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes von Baden-Württemberg vom 27. Juli 1987 (GBl. 1987, 230), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201, 1205) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

1. § 10 Gebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme einzelner Leistungen des Stadtarchivs erhebt die Stadt Herrenberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

(4) Die Benutzung des Archivs und die Einsichtnahme in die Unterlagen ist grundsätzlich gebührenfrei. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden, unterliegen keiner Gebührenpflicht.

(5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
   a. wer die Leistungen des Stadtarchivs beantragt hat,

b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

c. Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(6) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, die

a. nachweisbar wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen und unterrichtlichen Zwecken dienen bis zu einem Aufwand von einer Stunde,

b. im Rahmen der Amtshilfe erbracht werden,

c. von geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erbracht werden.

(7) Die Befreiung nach Absatz 6 tritt nicht ein für Leistungen nach der laufenden Nummer 2 (Reproduktionen) des Gebührenverzeichnisses.

(8) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines sozialversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(9) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a. das Land Baden-Württemberg,

b. die Bundesrepublik Deutschland,

c. die Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(10) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung beziehungsweise Wiedergabe des Archivguts im überwiegenden Interesse der Stadt Herrenberg liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

(11) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird.

(12) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Schuldnerin oder den Schuldner fällig.

(13) Schriftstücke oder sonstige Sachen (zum Beispiel CDs, Digitalisate) können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner auf deren oder dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(14) Die Vornahme einer Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

(15) Über vorgenannte Gebührenbefreiung entscheidet das Archiv.

(16) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin oder einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

a. Postgebühren und besondere Aufwendungen (z. B. Versicherung und Verpackungsmaterial)

b. Die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

c. Gebühren für Telekommunikation

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Große Kreisstadt Herrenberg, den 21.12.2022

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Herrenberg
die mitmachstadt

Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 2 der Archivordnung der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 18.06.2013, in der Fassung vom 20.12.2022

1. Auskünfte

   a) Komplexere schriftliche Auskünfte, Transkriptionen, Stellungnahmen und Gutachten nach zeitlichem Aufwand je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro.
   b) Die Erteilung schriftlicher Auskünfte zu wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen und unterrichtlichen Zwecken ist bis zum Aufwand von einer Stunde gebührenfrei, ab 1 Stunde werden 15,00 Euro je angefangene Viertelstunde fällig.

2. Reproduktionen

   a) Für normale Arbeitskopien und Ausdrucke werden folgende Gebühren fällig: bis DIN A 4 1,00 € für die erste Seite und 0,50 € für jede weitere Seite. Bei einem größeren Format für die erste Seite 1,50 €, für jede weitere Seite 1,00 €. Für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten sind Kopien und Ausdrucke gebührenfrei.

   b) Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen werden pro Scan 2,50 €, für das Speichern auf Datenträger bzw. die digitale Übermittlung zusätzlich pauschal 2,50 € fällig. Für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten ist die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Übermittlung gebührenfrei.

   c) Für Reproduktionen bereits digitalisierter Archivalien werden pro Datei 2,00 €, bei Audio- und Videodateien pro Datei 3,00 € berechnet, für das Speichern auf Datenträger bzw. die digitale Übermittlung fallen zusätzlich pauschal 2,50 € an

   d) Die Mindestgebühr für reprografische Leistungen beträgt 5,00 € (ohne Porto, Übermittlung und Verpackung, entfällt bei Barzahlung).

   e) Für bestätigte Kopien aus Personenstandsregistern sind 12,00 €, bei einer einfachen Reproduktion sind die üblichen Kopierkosten zu entrichten.

3. Betreuung von Aufnahmen für audiovisuelle Medien

   Für die Betreuung von Aufnahmen für audiovisuelle Medien werden je angefangene Viertelstunde 15,00 € fällig.

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.12.22 08:41:05 +01'00'